

Anwendung der Drucksachen-Taxe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 26

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anwendung der Drucksachen-Taxe

Am 11. August 1932 erhielt die Schweizerische Landesbibliothek von der Kreispostdirektion Bern das folgende Schreiben, das auch für andere Schweizer Bibliotheken von Interesse sein dürfte:

Mit Schreiben vom 2. d. M. haben Sie uns drei Empfangsscheinformulare (C 23233) Ihres Ausleihdienstes übermacht mit der Anfrage, ob auf diesen den Ausleihwerken beizulegenden Formularen hand- oder maschinenschriftliche Bemerkungen wie

„Übrige Werke verliehen“,

„Jung, Unter Stahlgewitter, können Sie durch die Militärbibliothek Bern beziehen“,

„Fehr, Das Recht im Bilde, ist z. Zt. verliehen. Wird reklamiert und nachgesandt“,

angebracht werden können, ohne die Drucksachentaxe zu verwirken. Derartige Beifügungen seien wiederholt beanstandet worden.

Da es sich um Grenzfälle handelt, haben wir den Entscheid der Generaldirektion eingeholt. Er lautet:

„In der Voraussetzung, daß es sich bei den in Rede stehenden Formularen um Inhaltsverzeichnisse der Sendungen handelt, sind wir einverstanden, Bemerkungen der Bibliotheken, die sich ausschließlich auf bestellte, aber bereits ausgeliehene oder nicht vorhandene Bücher beziehen und wie solche auf den drei Belegen angebracht sind, im Sinne einer weitherzigen Auslegung von § 37, Abs. 3, der Postordnung als zulässig anzuerkennen.“

Nach unserm Dafürhalten kann diesen Quittungsformularen, auf denen ja stets die ausgeliehenen Werke verzeichnet sind, die Eigenschaft eines Inhaltsverzeichnisses zugebilligt werden.

Unserer Oberbehörde ist bei dieser Gelegenheit auch Kenntnis gegeben worden, daß auf den gedruckten Anleitungen (Formular 23235), die den Ausleihdienst beigelegt werden, in der rechten untern Ecke handschriftlich der Betrag des vom Bücherempfänger zu erstattenden Frankaturbetrages angegeben wird. Die Generaldirektion ist auch in diesem Punkt bereit, entgegen zu kommen. Sie hat verfügt, daß in Anlehnung an die zugunsten des Buchhandels bestehenden Bestimmungen, wonach Büchern, Broschüren usw. die bezügliche Rechnung beigelegt werden kann, die in Rede stehende Angabe einer Betragszahl nicht mehr beanstandet werden solle. Auch auf dem kleinen gelben Briefumschlag zur Aufnahme der Postmarken, der mittels verschlossenen Briefes zurückgesandt werden soll, darf diese Betragsangabe gemacht werden.